



Gemeinde Celerina
Vschinauncha da Schlarigna

05.0

Feuerwehrreglement-Teilrevision Nov 08

FEUERWEHRREGLEMENT

Revision

Art. 10 Befreiung vom aktiven Dienst

- a) ...
- b) das Post- und Eisenbahnpersonal. (...)
- c) bis e) ...
- f) Einwohner *bis max 25. Jahre alt*, welche sich zu Lehr- und Erwerbszwecken während längerer Zeit ausserhalb der Gemeinde aufhalten, sog. Wochenaufenthalter.
- g) bis i) ...
- j) *Militärdienstleistende während der Dauer des aktiven Militärdienstes, nämlich der ordentlichen Rekrutenschulen und Beförderungs- sowie der Assistenzdienste*

Art. 11

²Die Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe beträgt im Minimum *Fr. 50.—* und im Maximum Fr. 500.-. ...

Art. 12 Befreiung

¹Die in Art. 10 lit. c, d. e. g. h *und j* von der Feuerwehrpflicht befreiten Gemeindeglieder sind auch von der Bezahlung durch den Pflichtersatz befreit.

Art. 13 Inkrafttreten

¹Das revidierte Reglement tritt *mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung* in Kraft. Es ersetzt alle früheren Verordnungen über das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Celerina/Schlarigna, *insbesondere das Reglement vom 12. März 2001.*

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna am

Der Gemeindepräsident: *Räto Camenisch*

Der Gemeindegliederschreiber: *Beat Gruber*

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden am

Kommentar zur Revision:

Art. 10

lit. b) Das neue Unterwerk Islas läuft automatisch. Es gibt keine Maschinisten mehr, welche zu befreien wären.

lit. f) Einwohner, welche sich zu Lehr- oder Erwerbszwecken während längerer Zeit ausserhalb der Gemeinde aufhalten sind nach geltendem Gesetz vom aktiven Feuerwehrdienst befreit. Es wird eine Altersbeschränkung auf max. 25 Jahre festgelegt.

lit. j) Gemäss Antrag der Kommission werden die Militärdienstleistenden für die länger dauernde Dienstpflicht vom aktiven Feuerwehrdienst befreit.

Art. 12

Die Militärdienstleistenden werden auch von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit, wie es der Wunsch der Kommission ist. Allerdings würde hier, wenn keine Revision des FW – Reglements anstehen würde, ein Beschluss des Gemeindevorstandes genügen.

Art. 11 Abs. 2

Die Minimalabgabe wird gemäss Antrag der Feuerwehrkommission auf Fr. 50.— gesenkt.

Art. 13

Es ist dies die übliche Ergänzung des Schlussartikels, sobald ein Gesetz geändert wird.

7505 Celerina, 14. November 2008